

FOLIE: Massnahmenräume WRRL

Was wird im LK FKB für den Wasserschutz getan?

Regierungspräsidium KS hat 5 **Massnahmenräume** festgelegt, in denen gemäß WRRL Handlungsbedarf besteht, den Zustand der Gewässer zu verbessern

In diesen Gebieten sollen die **Einträge von Nitrat ins GW gemindert**, sowie die Einträge von **P und PSM in Oberflächenwasser verringert** werden.

Massnahmenräume:

- 1 EWF Korbach Nord –(Arolsen, Diemelstadt, Volkmarsen)
- 2 EWF KB Süd (Flechtendorf, Twistetal (Nord) bis Goddelsheim, Immighausen(Süd))
- 3 Oberes Edertal –(Bromskirchen, Battenfeld, Allendorf, Battenberg, Rennertehausen, Laisa, Haine, Berghofen)
- 4 Bad-Wildungen, Edertal, Bad Zwesten
- 5 Frankenberg, Frankenau, Gemünden, Haina

FOLIE: Wasserschutzmassnahmen

Hier werden Gemeinden und Landwirte beraten, wie sie die Ziele der WRRL erreichen können.

In den Wasserschutzgebieten (Nähe Wassergewinnungsanlagen) gibt es zudem sog. **Wasserschutzgebietskooperationen** zwischen Landwirten und Wasserversorgern. Hier müssen Landwirte zusätzliche Bestimmungen (der Kooperationsvereinbarung) zum Wasserschutz einhalten.

Hessen finanziert gewässerschutzorientierte Beratung (inkl. Untersuchungen) zu 100 %.

Landwirte können auch an **Förderprogrammen** teilnehmen

u.a. werden vielfältige Kulturen im Ackerbau gefördert und die Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (bis 1. Februar)

Es werden also große Anstrengungen unternommen um die Qualität des Wassers beizubehalten oder zu verbessern.

FOLIE: Gülleimporte

Dagegen sehen wir die zunehmenden Einfuhren von Gülle und Gärresten aus Biogasanlagen aus anderen Regionen sehr kritisch.

Warum gibt es diese Transporte?

Der Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärreste aus Biogasanlagen) kommt aus Gebieten mit sehr hoher Viehdichte und daraus resultierenden zu hohen Nitratwerten im Wasser. Die Betriebe dort können einen Großteil der anfallenden Gülle aus Wasserschutzgründen nicht in ihrer Region ausbringen und müssen sie deshalb in Regionen transportieren, wo die Wasserqualität noch gut ist.

Welche Bestimmungen gelten für die Wirtschaftsdüngertransporte?

Die **Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern** (WdüngV) dient der Erfassung der von den Betrieben abgegebene bzw aufgenommene Menge an Wirtschaftsdüngern.

In der Vo wird ff geregelt

- Der Abgeber, Beförderer und Empfänger müssen Art und Menge der Wirtschaftsdüngereinfuhren spätestens 1 Monat nach Ausbringung aufzeichnen.

- Die Meldung erfolgt an das Regierungspräsidium KS, allerdings erst bis zu einem Jahr später zum 31. März des Folgejahres.
- Es gibt Ausnahmen: Betriebe die weniger als 200t abgeben oder aufnehmen müssen dies **nicht** melden.

(www.rp-kassel.de)

=> die Aufsichtsbehörden (Veterinäramt, Landwirtschaftsamt) im LK erhalten keine Information zu den Wirtschaftsdüngereinfuhren und haben somit auch nicht die Möglichkeit diese zu kontrollieren.

FOLIE: Risiken

Grundsätzlich ist Gülle ein **guter Dünger** mit vielen Nährstoffen, der im Gegensatz zu mineralischem Dünger dem Boden organische Substanz zuführt .

Gülle kann aber auch **unerwünschte Stoffe** enthalten, wenn der abgebende Betrieb regelmäßig Medikamente einsetzt oder kranke Tiere hat

- Medikamenten- Antibiotikarückstände
- Hormone
- Krankheitserreger
- Multiresistente Keime etc.

Da die Gülle vor dem Transport nicht verarbeitet (nicht thermisch behandelt, nicht hygienisiert) wird, können diese Stoffe über die Gülle in der Umwelt verteilt werden und ins Wasser gelangen.

Auch die Verbreitung von Tierseuchenerregern (Vogelgrippe, Schweinepest ...) über diesen Weg kann nicht ausgeschlossen werden => Risiko für die Nutztiere im LK .

Ein weiteres Risiko: Durch Überdüngung kann zuviel Nitrat ins Wasser gelangen.

Zuviel Nitrat und o.g. Stoffe haben zudem negativen Auswirkungen auf das ökologische System, Biodiversität und Artenvielfalt.

Da die Einfuhren unverarbeiteter Gülle **nicht** zu Kontrollzwecken beim Veterinäramt angemeldet werden müssen, kann ein Eintrag von Nitrat und anderen unerwünschten Stoffen ins Wasser nicht ausgeschlossen werden.

(Im Gegensatz dazu muß unverarbeitete Gülle aus Holland zwingend bei Veterinäramtern zu Kontrollzwecken angemeldet werden. Für uns stellt sich die Frage, warum zwischen beiden Fällen ein Unterschied besteht?)

(Verarbeitete Gülle darf aus Holland importiert werden ohne Voranmeldung bei Veterinärbehörden. Es müssen lediglich die entsprechenden Dokumentationen in der Kette zwischen Lieferant und Abnehmer erfolgen. Oftmals wird gerne darauf hingewiesen, dass Gülle aus Biogasanlagen die Erfordernis zur Hygienisierung erfüllen. Biogasanlagen verarbeiten nur bei Prozesstemperaturen von etwa 35°C – 55°C. Unter diesen Bedingungen werden Keime nicht abgetötet.)

Die Ziele der WRRL, die Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu bringen sowie das Verschlechterungsverbot haben oberste Priorität.

Vielen dank für ihre Aufmerksamkeit